

von denen angestellt werden, welche ein Rechtskräftiges Urtheil oder Bescheid vor sich haben, also anzusuchen, daß der condemnirte Theil, dem Urtheil oder Bescheid zu folge, dasjenige, darinnen er condemnit worden, leisten und bezahlen solle.

Actio de eo, per quem factum est, quo minus quis se in judicio sicut, ist eine Klage, welche alsdenn angestellt wird, wenn der Beklagte, so vor Gerichte gefordert worden, Caution gemacht, sich jederzeit auf Erfordern vor Gerichte zu stellen, hinzugedacht aber, wenn er vor Gerichte erscheinen will, hierdurch durch einen andern arglistiger Weise abgehalten wird, und also um seine Caution kommt; Und kan dieser, so ihn abgehalten, sowohl von ihm, als dem Kläger, vermittelst dieser Klage belangen werden, daß er den durch sein arglistiges Abhalten verursachten Schaden, oder entgangenen Nutzen, erfüllen solle.

Actio de Jure Patronatus, oder de Ingenuitatis. Siehe Actio libertinitatis.

Actio ex jurejurando, sive juratoria, siehe Actio in factum ex juramento praesito.

Actio quod iussu, ist eine Klage, welche alsdenn statt findet, wann jemand mit einem am noch in väterlicher Gewalt stehenden Sohn, oder leibeigenen Knecht, auf des Vaters, oder Herrn Befehl oder Geheiz einen Contract geschlossen, oder Handel getroffen hat, wider den Vater, oder Herrn, daß er, dem getroffenen Contract nachzuhören, und solchen zu erfüllen, angehalten werden möge; Und in diesem Fall, wann solche wider einen dergleichen Vater oder Herrn angestellt wird, ist es **Actio quod iussu directa**; Es wird aber auch **Actio quod iussu utilis** gegeben, 1) demjenigen, welcher mit einem Menschen, so eines andern Güther verwaltet, und in dessen Gewalt steht, contrahierer hat; 2) dem, welcher, auf Geheiz eines Chemarmes, dessen Ehemalige Geld gesiehen, oder sonst mit derselben gehandelt hat sc.

Actio de in jus vocato, vi. vel dolo exempto, oder de in jus vocato, non eximendo, ist eine Klage, welche wider denjenigen, insonderheit bey denen Römern, statt hatte, so einen Schuldner mit vor Gerichte nehmen wollten, von einem andern aber arglistiger Weise und mit Gewalt aufgehalten worden, daß er im Gericht nicht erscheinen können, daß er so hoch, als der Kläger seine Sache, um welcher Willen er sich mit dem Gegenthile klage, schämt, verdammet werden möchte.

Actio, ne quis in jus vocet sine venia, siehe **Actio ex Edicto contra eum**, qui sine venia in jus vocavit.

Actio ex legato, quod venerabilibus locis reliatum, ist eine Klage wider denjenigen, der läugnet, daß aus der Erbschaft, welche er selbst angetreten, der Kirchen, oder einem andern geistlichen Ort, oder auch einer armen Person, zu geistlichen oder milden Sachen etwas vernachlet worden; oder solches zwar geschiehet, gleichwohl aber die Bezahlung solches Vermaßnisses ohne erhebliche Ursache ausschließet, daß der Beklagte solche Vermaßnung zwangsläufig zu erstatzen, angehalten werden möchte.

Actio ex lege, si contendat, 28. ff. de fidejussi ist ein Mittel, wodurch der Beklagte, so eine Exception oder Ausflucht zu haben vermeynet, klagen kan, daß sein Gegenthile entweder seine Klage anstellen müsse, und seine Exception anhöre, dagegen seine Nothdurft einbringe, oder in dessen Verbleibung ihm ein ewig Stillschweigen auferleget werden möch-

te. Es wird aber diese Action von dem remedio ex L. diffamari doctrine unterschieden, daß in dem remedio L. diffamari allezeit eine diffamation vorhergehen muß, in dem remedio ex L. si contendat aber solches nicht nothig ist.

Actio Legis Agrarie de Termine moto, diese Klage hat statt wider den, der arglistiger oder gefährlicher Weise, Grenz-oder Mahlsteine verrückt, und an einen andern Ort gesetzt hat, daß er dem Fisco vor einen jeden verrückten Grenzstein, die gesetzte Strafe dexter 50 Goldgulden erlegen soll. Heutiges Tages ist die Strafe willkürlich.

Actio Legis Aquiliz, ist eine Klage, vermittelst welcher jemand wider einen andern, auf Erfüllung des von denselben ihm zugefügten Schadens, klage. Ist zweyterley: 1) **Actio Legis Aquiliz directa**, welche angestellt wird, wann der Beklagte mit seiner Hand, oder sonst mit seinem Körper, einem andern Körper Schaden zugefügt hat, zum Exempel, wann er den andern, oder auch ein Vieh geschlagen, gestochen, getreten, oder sonst beschädigt hat; 2) **Actio Legis Aquiliz utilis**, wann er dem andern Schaden zugefügt hat, und zwar an einem Körper, aber nicht mit seinem Körper; zum Exempel, wann er des andern Vieh eingesperrt, und nichts zu fressen gegeben hat. 3) **Actio in factum Legis Aquiliz**, wann er zwar dem Kläger Schaden zugefügt, aber weder mit seinem Körper, noch an einem Körper, zum Exempel, wann jemand eines andern Vieh, so derselbe eingesperrt, laufen läßet, und der andere auf solche Art um sein Vieh kommt; Es kommen aber diese drei Actiones, in Ansehung des Endzwecks, überein, indem der Beklagte in allen dreien den Schaden nach dem Werth, als die Sache binnen dreißig Tagen am höchsten vertrüffet werden können, oder, wann der Schaden einem Vieh, so Herdenweise pfleget ausgetrieben und geweidet zu werden, zugefügt worden, als dasselbe binnen einem Jahr am meistien gesolten, zu erschén verbunden ist.

Actio Liberalis, ist eine Klage, welche zwischen einem Herrn und Knechte, der Leibeigenschaft oder Freiheit halben, angestellt wird; Und ist zweyterley: **Actio liberalis directa** ist, wann ein Herr wider seinen leibeigenen Knecht, welcher zur Ungebühr sich für einen freyen Menschen ausgiebt, klage, daß derselbe vor keinen leibeigenen Knechte zu achten sey, und dahero zu Fortschaltung dergleichen Knechte obliegenden Dienste angehalten werden möge. **Actio liberalis contraria** aber ist, wann ein freyer Mensch wider einen andern, welcher ihn zur Ungebühr für einen leibeigenen Knecht zu halten sich angemasset, Klage erhobet, und bittet, daß er für eine freye Person ausgesprochen, und dahero Beklagter ihn mit fernern Diensten zu verschonen schuldig sey. Es wird auch diese **Actio liberalis utiliter** zwischen Gerichts-Obrigkeit und Unterthanen, zwischen Achten und Mönchen, zwischen Achtshinnen und Nonnen angestellt, und alsdenn heisset solche **Actio liberalis utilis**.

Actio Libertinitatis, ist eine Klage, welche zwischen einem Herrn, und dessen freigelassenen Knechte angestellt, und dadurch ausgemacht wird, ob der freigelassene Knecht ein freigelassener, oder freigeschöpfer Mensch sey. Ist zweyterley: Directa und conteraria; **Actio libertinitatis directa** ist, wenn der Herr wieder seinen freigelassenen Knecht oder Magd (zum Exempel, heut zu Tage wieder einen gesangenen Dirken, oder Dirckin, so er frey gelassen,) welche sich